

Kantonale Wahlen 2016

Anleitung für die Wählerinnen und Wähler

Scellou communal
Gemeindestempel



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates
Insérer dans cette enveloppe la liste électorale
Wahlliste in dieser Umschlag einlegen

Herausgegeben von der Staatskanzlei SK

EC 3042

EC 6733

Allgemeines

Zweck

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Freiburg werden auf Sonntag, 6. November 2016, einberufen, um die 110 Mitglieder des **Grossen Rates**, die sieben Mitglieder des **Staatsrates** und die **Oberamtspersonen** der sieben Bezirke zu wählen. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Staatsrat und die Oberamtspersonen findet am Sonntag 27. November 2016 statt.

Wahlmaterial für Wählerinnen und Wähler

Das Antwortcouvert, das den Stimm- und Wahlberechtigten (Wählerinnen und Wählern) abgegeben wird, enthält den Stimmrechtsausweis und:

für die Grossratswahlen:

1. ein graues Stimmcouvert;
2. eine graue leere Wahlliste;
3. grau gedruckte Wahllisten, deren Verteilung vom Oberamt übernommen wird.

für die Staatsratswahlen:

1. ein blaues Stimmcouvert;
2. eine blaue leere Wahlliste;
3. blaue gedruckte Wahllisten, deren Verteilung von der Staatskanzlei übernommen wird.

für die Wahl der Oberamtspersonen:

1. ein rotes Stimmcouvert;
2. eine rote leere Wahlliste;
3. rote gedruckte Wahllisten, deren Verteilung vom Oberamt übernommen wird.

1.3

Gültigkeit der Wahllisten

1.3.1

Gültige Listen

Listen werden für gültig erklärt, wenn sie alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und keine der im Folgenden beschriebenen Fehler aufweisen.

1.3.2

Ungültige Listen

Listen sind ungültig, wenn:

1. sie nicht amtlich sind;
2. sie nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
3. sie nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind;
4. sie keinen leserlichen Namen enthalten;
5. sie nur ungültige Stimmen enthalten;
6. sie bei Proporzwahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten;
7. sie ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
8. sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
9. sie, falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereichter Listen oder nicht in der genauen Reihenfolge einer offiziellen Liste wiedergeben;
10. sie ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
11. verschiedene Listen im selben Couvert abgegeben werden.

⇒ **Diese Listen sind ungültig.**

1.3.3

Leere Listen

Als leer werden die Listen erklärt, die keinen Namen enthalten.

⇒ **Diese Listen sind ungültig.**

2

Wahlarten

Der Kanton kennt zwei Wahlsysteme für die kantonalen Behörden:

- › **Grosser Rat:** Wahl nach dem Proporzsystem
- › **Staatsrat und Oberamtspersonen:** Wahl nach dem Majorzsystem.

2.1

Grossratswahlen

Diese Wahl findet nach dem Proporzsystem statt, und es gibt einen einzigen Wahlgang. Die Wählerin oder der Wähler stimmt sowohl für eine politische Partei oder eine Wählerinnen- und Wählergruppe als auch für eine Kandidatin oder einen Kandidaten. Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates, deren Zahl in der Kantonsverfassung auf 110 festgelegt wird, wird das Kantonsgebiet in 8 Wahlkreise aufgeteilt. Jedem dieser Wahlkreise wird eine bestimmte Anzahl Sitze gemäss der Statistik der Bevölkerung am 31. Dezember 2015 zugeteilt. Für die Legislaturperiode 2017–2021 verteilen sich die Sitze wie folgt:

- Stadt Freiburg	14	- See	13
- Saane-Land	24	- Glane	8
- Sense	15	- Broye	11
- Greyerz	19	- Vivisbach	6

ACHTUNG!

Eine Wählerin oder ein Wähler kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem eigenen Wahlkreis wählen. So darf eine Wählerin oder ein Wähler aus dem Wahlkreis Saane-Land nicht eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Stadt Freiburg wählen.

2.1.1

Arten von Stimmen

Bei dieser Wahl unterscheidet man vier Arten von Stimmen:

- › **Kandidatenstimmen:** Das sind Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die namentlich genannt werden. Sie zählen sowohl für die Kandidatin oder den Kandidaten als auch für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, der sie angehören, selbst wenn die Liste keine Nummer oder Bezeichnung trägt.

-
- › **Zusatzstimmen:** Das sind Stimmen, die auf gültigen Listen mit einer Nummer oder einer Bezeichnung abgegeben werden, ohne dass sie für namentlich genannte Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Es kann sein, dass die Wählerin oder der Wähler Linien leer lässt oder dass Linien wegen der Streichung eines Namens leer geworden sind oder dass Stimmen ungültig sind (siehe unten). Stimmen, die nicht für einen Namen abgegeben werden, zählen für die politische Partei oder für die Wählerinnen- oder Wählergruppe, deren Nummer oder Bezeichnung auf der Liste steht.
 - › **leere Stimmen:** Das sind leere Linien auf einer Liste ohne Nummer und Bezeichnung oder auf Listen mit mehreren Nummern oder Bezeichnungen.
 - › **ungültige Stimmen:** Stimmen sind ungültig:
 - wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
 - wenn der betreffende Name unleserlich ist;
 - wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind;
 - wenn der Name gestrichen ist;
 - wenn ein Name wiederholt wird, **da das Kumulieren verboten ist;**
 - soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Wenn eine oder mehrere als ungültig erklärte Stimmen auf einer gültigen Liste stehen, zählen sie dennoch als Zusatzstimmen, wenn die Liste eine Nummer oder eine Bezeichnung trägt. Wenn eine oder mehrere ungültige Stimmen auf einer Liste ohne Nummer oder Bezeichnung stehen, gelten sie als leere Stimmen.

2.1.2

Wie wählt man?

Im Proporzsystem hat jede abgegebene Stimme eine doppelte Wirkung: Sie vergrössert den Stimmenanteil der politischen Partei oder der Wählerinnen- und Wählergruppe und dann die Stimmenzahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Wählerin oder dem Wähler stehen mehrere Möglichkeiten offen:

Unveränderte Liste

Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird unverändert in das Couvert gelegt.

Veränderte Liste

Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird durch Streichen einiger Namen verändert. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Name auf der Liste steht.

ACHTUNG!

Auf der Liste dürfen nur die Namen von offiziellen Kandidatinnen und Kandidaten stehen. Die Liste muss mindestens einen Namen einer offiziellen Kandidatin oder eines offiziellen Kandidaten enthalten, sonst ist die Liste ungültig.

Panaschierte Liste

Auf der von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckten Liste können gestrichene Namen durch Namen von anderen Listen ersetzt werden. Passen Sie aber auf, dass Sie nicht mehr Namen aufschreiben, als in Ihrem Wahlkreis Personen in die entsprechende Behörde zu wählen sind! Mit anderen Worten empfiehlt es sich, für jeden Namen, den Sie hinzufügen, zuerst eine leere Linie zu verwenden und dann allenfalls einen anderen Namen zu streichen und den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten über den gestrichenen Namen zu schreiben.

Jede aufgeführte Kandidatin und jeder aufgeführte Kandidat bringt ihrer politischen Partei oder ihrer Wählerinnen- und Wählergruppe eine Stimme, selbst wenn sie auf einer anderen Liste aufgeführt sind. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Name auf der Liste steht.

Leere Liste, d. h. ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste)

Im Wahlmaterial, das den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, befindet sich auch eine leere Liste, d. h. eine Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste). Sie kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden. Wenn oben auf der Liste der Name einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppen oder eine entsprechende Listennummer aufgeschrieben wird, zählen die leer gelassenen Linien als Stimmen für diese Partei oder Gruppe. Wenn kein Name oder keine Nummer oben auf der Liste steht, zählen die Stimmen für die Partei oder die Gruppe der von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Gruppe. Diese Stimmen sind folglich verloren.

ACHTUNG!

Die von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten denselben Namen und Vornamen haben, müssen Sie außerdem unbedingt eine geeignete Angabe machen, damit die von Ihnen gewählte Person identifiziert und von den anderen Kandidatinnen und Kandidaten unterschieden werden kann. Diese Angabe muss auf der offiziellen Liste, die von der Partei oder Wählergruppe eingereicht wurde, enthalten sein.

2.1.3

Die Wahlkreise Glane und Vivisbach bilden bei den Grossratswahlen einen Wahlkreisverbund.

Warum?

Das Kantonsgericht stellte fest, dass das Proporzsystem, das seit 2011 im Kanton Freiburg für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates gilt, nicht mit der Bundesverfassung vereinbar ist. Bei den Wahlen in den Grossen Rat brauchte es für einen Sitz im Glanebezirk 11,11 % und im Vivisbachbezirk 14,28 % der Stimmen. In diesen beiden Wahlkreisen wurde die vom Bundesgericht erlaubte Grenze von 10 % (Quorum) überschritten.

Die Folgen

Die freiburgische Gesetzgebung wurde deshalb angepasst; das hat zwei grössere Auswirkungen:

- › Die Wahlkreise Glane und Vivisbach bilden für die Sitzverteilung bei den Grossratswahlen einen Wahlkreisverbund.
- › Wenn die Parteien in den beiden Wahlkreisen wollen, können sie ihre Listen paarweise zusammenfassen; Voraussetzung ist, dass sie ähnliche Werte haben. So werden ihre Stimmen zusammengezählt, und damit erhöhen sie ihre Chancen auf einen Sitzgewinn.

Jede Liste, selbst wenn sie paarweise zusammengefasst ist, behält die eigenen Kandidaten (Kandidatinnen und Kandidaten für den Glanebezirk und Kandidatinnen und Kandidaten für den Vivisbachbezirk). Es gibt keine gemeinsamen Kandidatinnen und Kandidaten für beide Wahlkreise.

Auf den Listen, die zusammengefasst werden, weist eine Information die Wählerinnen und Wähler darauf hin, dass sie ein Listenpaar bilden.

Sitzverteilung

In einer ersten Etappe werden die Sitze auf **die Listen** (Listenpaare und Einzellisten) des Wahlkreisverbunds Glane-Vivisbach verteilt.

In einer zweiten Etappe werden die Sitze auf **die beiden Wahlkreise** Glane und Vivisbach verteilt.

Für die Wählerinnen und Wähler

Für die Wählerinnen und Wähler ändert nichts: Sie wählen die Listen und Kandidatinnen und Kandidaten wie bei irgendeiner klassischen Proporzwahl.

Die Änderungen betreffen nur die Parteien, welche die Listen paarweise zusammenfassen wollen, und die Berechnung der Sitzverteilung.

2.2

Staatsratswahlen

Die Mitglieder des Staatsrats werden nach dem Majorzsystem gewählt.

Ablauf der Wahl

Diese Wahl spielt sich nach dem Majorzsystem ab und umfasst gegebenenfalls zwei Wahlgänge; der erste findet am 6. November 2016 und der zweite am 27. November 2016 statt. Anders als beim Proporzsystem gibt es keine Parteistimmen.

Sieben Sitze sind zu besetzen. Die Wählerinnen und Wähler können für so viele Personen stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, sind am Abend des 6. November 2016 gewählt. Am zweiten Wahlgang können höchstens doppelt so viele Personen teilnehmen, wie noch Sitze zu besetzen sind.

Beim zweiten Wahlgang am 27. November 2016 gilt das einfache Mehr. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben, bis alle Sitze besetzt sind.

Wie wählt man?

Im Majorzsystem zählt die für eine Person abgegebene Stimme nur für sie.

Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.

2.2.1

Beschränkte Kandidatenzahl im ersten Wahlgang

Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl nach den Bestimmungen der Wahl ohne Einreichung von Listen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können für alle wählbaren Personen stimmen. Es gilt das Majorzwahlsystem (siehe oben, Ziffer 2.2).

2.3

Wahl der Oberamtspersonen

Diese Wahl verläuft gleich wie die Wahl des Staatsrats, d. h. nach dem Majorzwahlsystem und eventuell mit einem zweiten Wahlgang.

3

Fehler

Wir müssen die Wählerinnen und Wähler auf gewisse Fehler aufmerksam machen, die es zu vermeiden gilt, damit möglichst viele gültige Wahlzettel eingehen.

3.1

Grundsätzliche Fehler

- › **Keine Schreibmaschine und kein Computer:** Die Namen müssen leserlich und von Hand geschrieben werden. Der Gebrauch der Schreibmaschine und des Computers ist verboten.
- › **Nicht mehr als eine einzige Liste:** Es darf jeweils nur eine Liste in die Couverts für die Wahl der Mitglieder der entsprechenden Behörde (Grosser Rat, Staatsrat, Oberamtsperson) eingelegt werden, andernfalls sind die Stimmen ungültig.
- › **Keine Beleidigung und kein Kommentar:** Alle Listen, die ungeziemende oder beleidigende Ausdrücke enthalten, werden für ungültig erklärt.
- › **Kein Zeichen zur Identifizierung:** Die Liste darf kein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die Wählerin oder den Wähler zu identifizieren.

3.2

Weitere Fehler

Die oben genannten vier Fehler machen die Stimmen ungültig; daneben gibt es andere, die vom Wahlbüro teilweise korrigiert werden können:

- › **Mehrere gleiche Listen im Couvert:** Wenn die Wählerin oder der Wähler zwei oder mehr vollkommen identische Listen in das Couvert legt, berücksichtigt das Wahlbüro nur eine einzige.

-
- › **Mehr Namen als Sitze:** Wenn eine Liste mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind, wird sie nicht ausgeschieden; die Namen der überzähligen Personen werden vom Schluss der Liste ausgehend und gegebenenfalls von links nach rechts gestrichen.
 - › **Kumulieren:** Der Name einer Person darf nicht mehr als einmal auf **dieselbe Liste** geschrieben werden. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

4

Vorzeitige Stimmabgabe

Personen, die sich nicht an die Urne begeben können oder wollen, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht entweder durch briefliche oder durch persönliche Stimmabgabe vorzeitig auszuüben.

4.1

Briefliche Stimmabgabe

Das zugeklebte Antwortcouvert mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis und den Stimmcouverts, die lediglich die entsprechenden Wahllisten enthalten, muss rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs am Sonntagmittag im Wahlbüro eintrifft.

Schreibunfähige können ihre Wahlliste von einer handlungsfähigen Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese Person setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift. Die Portokosten gehen im Prinzip zulasten der Wählerin oder des Wählers; nicht oder ungenügend frankierte Antwortcouverts werden zurückgewiesen.

4.2

Persönliche Abgabe

Das zugeklebte Antwortcouvert mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis und den Stimmcouverts, die lediglich die entsprechende Wahlliste enthalten, kann bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort bis am Wahlsonntag eine Stunde vor der Öffnung der Wahllokale (siehe die Öffnungszeiten auf dem Stimmrechtsausweis) abgegeben werden.

Beispiele

’

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates

—

6 novembre 2016
6. November 2016

—

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebzirks

—

Liste n°
Listen-Nr.

Nº
Nr.

Nom et prénom
Name und Vorname

66.02 Constantia Marius
66.03 Dupuis Raoul
58.05 Simonin Albert
61.06 Spicher Erasme
59.04 Devaud Richard

EU 6172

Unbedruckte Liste, ohne Parteiangabe

Die Liste enthält weder eine Nummer noch eine Bezeichnung. Die darauf abgegebenen Stimmen zählen für die Parteien oder Wählerinnen- und Wählergruppen, welche die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt haben, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Wählergruppe.

’

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates

—

6 novembre 2016
6. November 2016

—

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebzirks

—

Liste n° 66 Parti A

Nº
Nr.

Nom et prénom
Name und Vorname

66.01 Ravel Doris
66.03 Dupuis Raoul
66.04 Schmutz Delphine
66.05 Mc Evoy Cindy
66.06 Bucks Willy

EU 6172

Unbedruckte Liste, mit Parteiangabe

Der Wähler nimmt ebenfalls eine unbedruckte Liste, versieht sie aber mit dem Namen einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe oder mit der Nummer der entsprechenden Liste. Die leeren Linien zählen als Stimmen für diese Partei oder Wählergruppe.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates

6 novembre 2016
6. November 2016

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebbezirks

Liste n° Listen-Nr.	Parti Abc Partei Abc
N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.01	Ravet Doris Employée syndicale / Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Morat / Murten
66.02	Constantin Marius Médecin / Arzt, Gurmels
66.03	Dupuis Raoul Maçon / Maurer, Kerzers
66.04	Regamey Delphine Etudiante / Studentin, Courtépin
66.05	Mc Evoy Cindy Traductrice / Übersetzerin, Morat / Murten
66.06	Bochud Jean-René Imprimeur / Drucker, Misery

EC 5174



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates

6 novembre 2016
6. November 2016

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebbezirks

Liste n° Listen-Nr.	Parti Abc Partei Abc
N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.01	Ravet Doris Employée syndicale / Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Morat / Murten
66.02	Constantin Marius Médecin / Arzt, Gurmels
66.03	Dupuis Raoul Maçon / Maurer, Kerzers
66.04	Regamey Delphine Etudiante / Studentin, Courtépin
66.05	Mc Evoy Cindy Traductrice / Übersetzerin, Morat / Murten
66.06	Bochud Jean-René Imprimeur / Drucker, Misery

EC 5174

Gedruckte Liste

Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält eine Stimme.

Die Partei Abc erhält so viele Stimmen, wie Sitze in der entsprechenden Behörde zu besetzen sind.

Gedruckte Liste mit Panaschieren

Die gestrichenen Namen werden durch Namen von Kandidatinnen und Kandidaten anderer Listen ersetzt. Die Partei Abc verliert so die Stimmen, diese gehen an die Partei der Kandidatinnen und Kandidaten, die von anderen Listen übernommen wurden (in unserem Beispiel gehen 2 Stimmen an die Partei der Liste Nr. 68).



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates

6 novembre 2016
6. November 2016

Cercle électoral du district du Lac
Wahlkreis des Seebbezirks

Liste n° Listen-Nr.	Parti Abc Partei Abc
N° Nr.	Nom et prénom Name und Vorname
66.01	Ravet Doris Employée syndicale / Mitarbeiterin einer Gewerkschaft, Morat / Murten
66.02	Constantin Marius <i>Wiggs Myriam</i> Médecin / Arzt, Gurmels
66.03	Dupuis Raoul Maçon / Maurer, Kerzers
66.04	Regamey Delphine Etudiante / Studentin, Courtépin
66.05	Mc Evoy Cindy Traductrice / Übersetzerin, Morat / Murten
66.06	Bochud Jean-René <i>Pressig Max</i> Imprimeur / Drucker, Misery

EC 5174

Gedruckte Liste mit Streichungen

Die Kandidatin oder der Kandidat, deren oder dessen Name gestrichen wurde, erhält keine Stimme. Jede Stimme, die einem gestrichenen Namen entspricht, zählt jedoch für die Partei Abc.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates

6 novembre 2016
6. November 2016

Cercle électoral du district de la Glâne
Wahlkreis Glâne

*La liste est groupée avec la liste n° 14 (Liberté) du cercle électoral de la Veveyse.
Diese Liste wird mit der Liste Nr. 14 (Liberté) des Wahlkreis Vivisbach zusammengefasst.*

Liste n° Listen-Nr.	28	Liberté
N° Nr.		Nom et prénom Name und Vorname
28.01		Bähler Véronique
28.02		Richard Sylvain
28.03		Salicio Nadia
28.04		Daback Robin

EO 5172

*Diese Liste wird mit der Liste Nr. 14 (Liberté)
des Wahlkreises Vivisbach zusammengefasst.*

Zusammengefasste Listen

Die Liste «Freiheit» des Wahlkreises Glâne und die
Liste «Freiheit» des Wahlkreises Vivisbach sind zu-
sammengefasste Listen.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Grand Conseil
Wahl des Grossen Rates

6 novembre 2016
6. November 2016

Cercle électoral du district de la Veveyse
Wahlkreis Vivisbach

*La liste est groupée avec la liste n° 14 (Liberté) du cercle électoral de la Glâne.
Diese Liste wird mit der Liste Nr. 14 (Liberté) des Wahlkreis Glâne zusammengefasst.*

Liste n° Listen-Nr.	14	Liberté
N° Nr.		Nom et prénom Name und Vorname
14.01		Sapin Nöel
14.02		Trévisan Doris
14.03		Balmer Clémentine
14.04		Sommer Étienne

EO 5172

*Diese Liste wird mit der Liste Nr. 28 (Liberté)
des Wahlkreises Glâne zusammengefasst.*



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du Conseil d'Etat
Wahl des Staatsrates

6 novembre 2016
6. November 2016

Liste n° 55
Listen-Nr.

Parti Ab
Partei Ab

N°
Nr.

Nom et prénom
Name und Vorname

55.01

Dupont Racine

Maitre agriculteur / Meisterlandwirt, Remaufens

55.02

Barras Anna

Journaliste/ Journalistin, Fribourg/Freiburg

55.03

Petit Jérôme

Psychologue / Psychologe Estavayer-le-Lac

55.04

Zillweger Michel

Comptable / Buchhalter, Charmey

EC 5174

Majorzsystem

Im Majorzsystem zählt die für eine Person abgegebene Stimme nur für sie.

Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Election du préfet
Wahl der Oberamtsperson

6 novembre 2016
6. November 2016

District du Lac
Seebezirk

Liste n° 59
Listen-Nr.

Parti Abcd

N°
Nr.

Nom et prénom
Name und Vorname

59.01

Corti Philibert

EC 5172